

Achte Verordnung zur Änderung der 3. Schul-Corona-Verordnung*

Vom 6. Oktober 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 5 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom (GVOBl. M-V S. 1363) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die 3. Schul-Corona-Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 541), welche zuletzt durch die Verordnung vom 16. September 2021 (GVOBl. M-V S. 1322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Ausnahmen von der Mund-Nase-Bedeckungspflicht

Bei Bestehen einer Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung sind in Schulen und in und auf allen schulischen Anlagen folgende Personen von dieser Pflicht ausgenommen:

1. Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Einschränkung des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder Behinderung ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden;
2. Personen bei der unmittelbaren Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme;
3. Schülerinnen und Schüler, die sich in einer definierten Gruppe im Freien bewegen;
4. schulzugehörige Personen, die sich im Freien aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten;
5. Personen, die sich allein in einem Raum befinden;
6. Kinder, die im Rahmen der teilstationären Frühförderung betreut werden;
7. pädagogisches Personal, das im Förderschwerpunkt Sprache oder Hören tätig ist und pädagogisch notwendige Übungen durchführt, bei denen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung der Erfüllung des pädagogischen Zwecks entgegensteht;
8. Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache oder Hören begleiten;
9. das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung oder Atemschutzmaske im Sinne des § 1 Absatz 3 ist unter Einhal-

tung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist;

10. Schülerinnen und Schüler während des Musikunterrichts, des Unterrichts zum Darstellenden Spiel, des Sportunterrichts oder des Schwimmunterrichts gemäß den Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils gültigen Fassung;

11. Personen, bei denen Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unmittelbar durchgeführt werden.“

2. In § 6 Absatz 2 Nummer 3 Satz 2 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Erklärung über das Reiseverhalten, Betretungsverbot, Handlungsempfehlung bei leichten Symptomen

(1) Volljährige Schülerinnen und Schüler oder bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, eine Erklärung über die Einreise aus einem Gebiet nach § 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung und das Nichtbestehen einer Absonderungspflicht nach der Coronavirus-Einreiseverordnung in der Schule abzugeben. Personen dürfen die Schule nicht betreten, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen. Als solche respiratorischen Symptome gelten z. B. Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Halsschmerzen, Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht), Fieber (größer oder gleich 38 Grad Celsius), Kopf- oder Gliederschmerzen, Störung des Geruchs- und Geschmackssinns oder gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen). Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat diese Betretungsverbote durchzusetzen. Für die Schülerinnen und Schüler mit akuter respiratorischer Symptomatik ist in Bezug auf SARS-CoV-2 die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Schülerinnen und Schüler, die eine mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik entsprechend der Auflistung in Satz 3 aufweisen sind vom Schulbesuch ausgeschlossen. Ein Schulbesuch kann erst wieder erfolgen, wenn durch die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler oder durch die volljährigen Schüle-

* Ändert VO vom 12. Mai 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 51

rinnen und Schüler selbst, eine Selbsterklärung vorgelegt wird, nach welcher entweder die Schülerinnen und Schüler einen negativen Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR Test) besitzen und seit 48 Stunden symptomfrei sind, oder ein Schulbesuch nach ärztlicher Einschätzung möglich ist.

(2) Bei Vorliegen leichter Erkältungssymptome (Kratzen im Hals, Halsschmerzen, leichte Abgeschlagenheit, leichte Kopf- oder Gliederschmerzen, verstopfte und oder laufende Nase, Niesen, leichter Husten, kein Fieber, keine Atemnot, kein Geruchs- oder Geschmacksverlust) ist grundsätzlich ein Schulbesuch möglich. Es wird jedoch empfohlen einen anerkannten Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Häuslichkeit zweimalig in den ersten 5 Tagen ab Symptombeginn durchzuführen.“

4. In § 10 wird die Angabe „14. Oktober 2021“ durch die Angabe „3. November 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 6. Oktober 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**